

Antwort vom Land Niedersachsen

(Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Von: MS - Krims-Zentrale <krims.zentrale@ms.niedersachsen.de>

Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2020 14:23

An:

Betreff: AW: Öffnung Tanzschule

Sehr geehrte Frau ,

in Niedersachsen sind die 37 Landkreise und 8 kreisfreien Städte für die Umsetzung, Durchführung und Überwachung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) zuständig. Daher entscheidet die insoweit zuständige Landkreis Harburg über Ihren Einzelfall. Die Landesregierung vermag nur allgemein und unverbindlich Auskunft zur Rechtslage zu erteilen. Diese kann von den Entscheidungen der Kommunen abweichen. Die abweichenden Entscheidungen der Kommunen sind dann nicht zu beanstanden, wenn sie nicht offenkundig rechtswidrig sind.

Das Tanzen ist dem Freizeitsport zuzurechnen und dieser ist nach der aktuellen Landesverordnung nur als Individualsport möglich. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden und der Mindestabstand mit Menschen aus einem anderen Hausstand die ganze Zeit über gewahrt bleibt. Auch ist z. B. ein Training mit größeren Trainingsgruppen aktuell nicht gestattet.

Die Ausübung von Individualsport ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass sowohl in geschlossenen Räumen (z. B. in der Turnhalle) als auch unter freiem Himmel Individualsport betrieben werden kann. Was die der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. **Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Thorsten Becke

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

MS-Lagestab Corona

Postfach 141

D-30001 Hannover

Dienstgebäude:

Gustav-Bratke-Allee 2

D-30169 Hannover

Hotline-Tel.: 0511 120-6000